

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein ist beim Amtsgericht Bonn eingetragen und führt den Namen Interessengemeinschaft der Opel-Spezialisten e.V. Als Abkürzung wird IGEDOS geführt.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Saarbrücken.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein bezweckt als Interessenvertretung unter anderem die Vertretung und Förderung aller Anliegen und Rechte seiner Mitglieder, insbesondere im Rahmen gemeinschaftlicher Belange, soweit Gesetz oder Satzung ein Tätigwerden nicht ausschließen. Insbesondere bezweckt der Verein die gemeinsame Vertretung seiner Mitglieder gegenüber der Opel Automobile GmbH/Stellantis. Der Verein ist bestrebt, seine Konzepte im partnerschaftlichen Dialog mit der Opel Automobile GmbH/Stellantis und seinen Mitgliedern zum Nutzen ihrer Kunden zu entwickeln.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er übt keine Aufsicht über die Geschäftsbetriebe seiner Mitglieder aus. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

## **§ 3 Aufgaben**

Der Verein vertritt insbesondere die allgemeinen und besonderen wirtschafts- und sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder und unterstützt Maßnahmen der internen Wirtschaftsförderung:

Der Verein

1. informiert und berät seine Mitglieder,
2. pflegt und fördert den Gemeinschaftsgeist,
3. fördert und bildet Einrichtungen und Veranstaltungen zur Schulung, gemeinsamer Einkaufsmöglichkeiten auf dem Teile-, Ausrüster- und Fahrzeugmarkt,
4. bemüht sich um eine Teilnahme in den Ausschüssen des Herstellers,
5. bemüht sich um freundschaftliche Kontakte zu den Organisationen der Vertragspartner auch anderer Fahrzeughersteller,
6. vertritt allgemein die Mitglieder (AOV-Betriebe, Opel-Vertragswerkstätten, vertragsfreie Opel-Betriebe) bei anstehenden Änderungen etwa der Gruppenfreistellungsverordnung sowie bei den vertraglichen Beziehungen zur Opel Automobile GmbH/Stellantis und deren Vertragshändlern oder anderen AOV-Betrieben, Opel-Vertragswerkstätten und vertragsfreien Opel-Betrieben,
7. entwickelt gemeinsam mit den Mitgliedern Konzepte und leitet diese an Hersteller und Vertragshändler weiter;

8. wahrt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Opel Automobile GmbH/ Stellantis und ggf. anderen Marken des Stellantis-Konzerns im Falle von Maßnahmen, Handlungen oder Unterlassungen, die geeignet sind, die wirtschaftliche Ertragskraft der Mitglieder beim Vertrieb der Vertragsware und/oder bei der Erbringung von Serviceleistungen zu beeinträchtigen (insbesondere bei Margen- und anderen Leistungskürzungen oder wegen unwirksamer allgemeiner Geschäftsbedingungen und/oder Wettbewerbsverstößen); der Verein ist im Falle eines entsprechenden Entscheides der Mitgliederversammlung (§ 8 Ziffer 11) berechtigt, die Interessen seiner Mitglieder auch mit den diesbezüglich erforderlichen rechtlichen Schritten, insbesondere Zivilklage und Beschwerde vor den Kartellbehörden, gegenüber der Opel Automobile GmbH/Stellantis und sonstigen Importeuren des Stellantis-Konzerns durchzusetzen,
9. vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem ZDK, den Behörden und sonstigen Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied können insbesondere alle AOV-Betriebe sowie Opel- Vertragswerkstätten und vertragsfreie Opel-Betriebe in der Bundesrepublik Deutschland werden.

Ferner kann die Mitgliedschaft von den Vertragspartnern anderer Marken/Importeure von Stellantis sowie den jeweiligen Markenverbänden als solchen beantragt werden; dasselbe gilt für ehemalige Vertragspartner von Stellantis unabhängig von der Vertragsart.

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand oder der Geschäftsführung zu beantragen. Eine schriftliche Beitrittserklärung steht einem Aufnahmeantrag gleich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann seitens des Antragstellers Einspruch innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Ablehnung erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet dann die ordentliche Mitgliederversammlung auf ihrer nächstfolgenden Sitzung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch eine schriftliche Kündigung, die per Einschreiben mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zugeht,
2. durch Insolvenz des Mitgliedsbetriebes,
3. durch Ausschluss durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Bei Kündigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand und bei Ausschluss kann innerhalb von 30 Tagen beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet dann die ordentliche Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen rückständige Beitragsverpflichtungen nicht.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie erhalten Auskunft, Beratung und Hilfe in allen Fragen, die gemäß dieser Satzung zu den Aufgaben des Vereins gehören. Bei anderen Fragen verweist der Verein an entsprechende Fachverbände.

Die Mitglieder sind satzungsgemäß an gefasste Beschlüsse des Vereins gebunden und verpflichtet, die Ziele, Zwecke und Aufgaben des Vereins zu fördern.

Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere:

1. zu einem geschlossenen Auftreten gegenüber den Vertragshändlern und der Opel Automobile GmbH/Stellantis, den AOV-Partnern, den Opel-Vertragswerkstätten und vertragsfreien Opel-Betrieben und hinsichtlich des Vereins und seiner Mitglieder volle Solidarität zu wahren;
2. alles zu unterlassen, was Vertragsverhandlungen der Vereinsmitglieder beeinträchtigen könnte;
3. dem Verein zur Durchführung seiner Aufgaben sachdienliche Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Der Verein hat diese vertraulich zu behandeln;
4. dem Verein ohne Aufforderung Kenntnis von allen wichtigen Vorkommnissen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit Vertragshändlern, der Opel Automobile GmbH/Stellantis, AOV, den Opel-Vertragswerkstätten und vertragsfreien Opel-Betrieben zu geben.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des Beitrages.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich, und zwar innerhalb der ersten 6 Monate eines Geschäftsjahres per Lastschriftinzug zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung, soweit eingesetzt,
4. die Ausschüsse, soweit eingesetzt.

Der Vorstand kann Ausschüsse berufen, die für bestimmte Aufgaben Vorlagen an die Mitgliederversammlung und den Vorstand erarbeiten. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen, dieser Vorstandsbeschluss ist auf der folgenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht vom Vorstand entschieden werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlussfassung. Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigte Personen sind die Inhaber oder Geschäftsführer oder deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter. Bei Mitgliederversammlungen sind bis zu zwei Mitarbeiter/Personen zur Anwesenheit berechtigt, je Mitgliedsbetrieb gilt nur eine Stimme.

Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch Unterzeichnung des Versammlungsprotokolls durch den Versammlungsleiter und dem von diesem bestimmten Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung kann einmal jährlich zu einer ordentlichen Jahreshauptversammlung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal in zwei Jahren zu einer ordentlichen Jahreshauptversammlung einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch den amtierenden Sprecher zu erfolgen. Anträge der Mitglieder zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung haben rechtzeitig, mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung über den Vorstand zu erfolgen.

Eine Mitgliederversammlung im Sinne von Absatz 3 findet im Regelfall unter gleichzeitiger räumlicher Anwesenheit der Mitgliedervertreter statt (Präsenzveranstaltung). Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung auch online über das Internet erfolgen, z.B. als Videokonferenz (virtuelle Mitgliederversammlung).

Letzteres gilt nicht im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und nicht im Falle der Beschlussfassung über eine Verschmelzung/Umwandlung des Vereins oder in sonstigen Fällen, in denen eine (physische) Anwesenheit gesetzlich vorgeschrieben ist.

Unabhängig von der Art der Durchführung muss sichergestellt werden, dass die Mitglieder ihr Frage- und Rederecht ausüben können.

Auf der Jahreshauptversammlung ist unter anderem über folgende Punkte zu beschließen:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Entlastung der Geschäftsführung, soweit bestellt,
4. Annahme des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das neue Geschäftsjahr,
6. Mitgliedschaft des Vereins in anderen Verbänden oder des öffentlichen Lebens,
7. Maßnahmen gemäß § 3 Ziffer 9.

Außerordentliche Versammlungen werden nach Bedarf oder auf Verlangen von mehr als 1/5 der Mitglieder vom amtierenden Sprecher einberufen. Die Einberufung ist an keine Frist oder Form gebunden.

Alle Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen; diesen Antrag müssen mindestens 50 % der anwesenden Stimmen annehmen. Ausgenommen sind Vorstandswahlen, bei denen auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Stimmen schriftlich und geheim abzustimmen ist.

Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung im Sinne von Absatz 5 erfolgen geheime Abstimmungen der Stimmberechtigten elektronisch in einer Weise, welche die Anonymität der Abstimmenden zu wahren hat. Bei nicht geheimer Abstimmung sind eindeutige Willensbekundungen der Stimmberechtigten (z.B. Handzeichen über den Bildschirm, Stimmabgabe über Chatfunktion) abzugeben und zu erfassen. Die Einzelheiten des Versammlungsablaufs und der Abstimmungen werden vom Vorstand beschlossen und den Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis neun Mitgliedern. Es soll eine angemessene Vertretung der Mitgliedschaft nach Region und Größe der Betriebe gefunden werden.

Der Vorstand des Vereins besteht aus sachkundigen bzw. sacherfahrenen Personen, die nicht zwingend Gesellschafter oder Organ eines Vertragspartners von Opel Automobile GmbH/Stellantis sein oder gewesen sein müssen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf einer ordentlichen Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Bis zur Neuwahl verbleiben die Mitglieder des Vorstandes in ihren Ämtern.

Der Vorstand kann einen oder mehrere Beiräte errichten, insbesondere für den Fall der Mitgliedschaft von oder in anderen Stellantis Markenverbänden. Der Vorstand entscheidet über Arbeitsweise und Befugnisse der Beiräte und kann eine entsprechende Beiratsordnung erlassen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Die Amtszeit des Sprechers beträgt ein Jahr, endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandes. Tritt der amtierende Sprecher vor Ablauf seiner Amtszeit von seinem Amt zurück, so nimmt nachfolgend dessen erster Stellvertreter das Amt des amtierenden Sprechers bis zum Ende der laufenden Amtszeit wahr; der Vorstand wählt innerhalb seiner Mitglieder einen neuen zweiten Stellvertreter des Sprechers.

Nach Ablauf der Amtszeit des Sprechers ist der Vorstand verpflichtet, einen neuen Sprecher zu wählen bzw. diesen wieder zu wählen. Der alte Sprecher bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers in seinem Amt.

Der Vorstand ist Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und wird seinerseits durch den amtierenden Sprecher vertreten.

Zu verpflichtenden Erklärungen genügt die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen und zur Vertretung des Vereins beauftragen sowie diesem auch sonstige Rechte zur Vornahme von Handlungen und zur Abgabe oder zum Empfang von rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen übertragen. Der Vorstand kann durch einfachen Vorstandsbeschluss Beraterverträge abschließen. Die Tätigkeit des Vorstandes wird nach Spesen abgerechnet und von den Kassenprüfern kontrolliert. Weitere Vergütungen erfolgen nicht.

### **§ 10 Kassenprüfer**

Der Vorstand oder der von ihm bestellte Geschäftsführer führen über alle Geschäftsvorgänge sorgfältige Dokumentationen. Rechtzeitig zur Jahreshauptversammlung hat die Geschäftsstelle einen Kassenbericht zu erstellen. Die Belege hierzu werden von zwei Kassenprüfern eingesehen und geprüft. Sie berichten der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

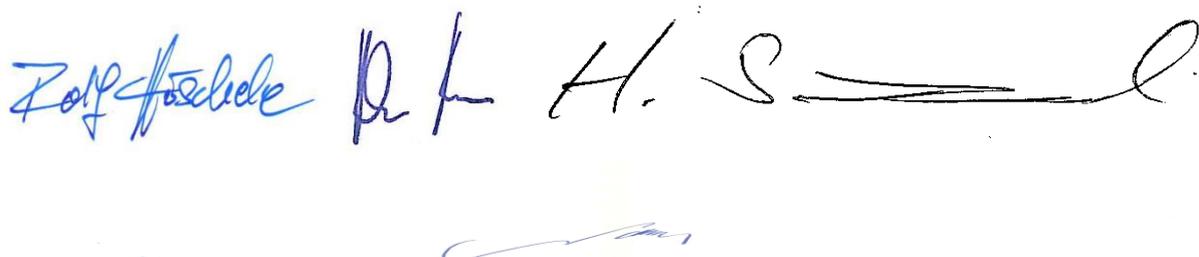
Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Wirksamkeit eines solchen Beschlusses ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins ist über die Verwendung des Vermögens und über die mit der Abwicklung zu beauftragenden Personen zu beschließen.

### **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Satzung gegen Recht und Gesetz verstoßen, so bleibt sie insgesamt gültig, nur die einzelne Bestimmung wird unwirksam. Die Regelung dieser Bestimmung erfolgt dann nach den Bestimmungen des BGB.

Schweinfurt, den 11.05.2022

Der Vorstand (Rolf Höschele, Heiko Haase, Helmut Simmerl, Helmut Nordhaus)



The image shows four handwritten signatures in blue ink. From left to right, they correspond to the names listed in the text above: Rolf Höschele, Heiko Haase, Helmut Simmerl, and Helmut Nordhaus. The signatures are written in a cursive style.